

Beilage 51

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Illregulierung in den Gemeindegebieten von Fraastanz, Gößis und Satteins.

Hoher Landtag!

Der Landtag faßte in der Sitzung vom 19. September 1903 folgenden Beschluß:

„Das Land Vorarlberg beteiligt sich an den mit 220.000 K veranschlagten Kosten der Illregulierung in Fraastanz mit einem in 4 Jahresraten zu entrichtenden Betrage von 5 % im Höchstausmaße von zusammen 55.000 K.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nötigen Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Erwirkung eines 50 %igen Beitrages aus dem staatlichen Meliorations-fonde durchzuführen und auf Grund des Ergebnisses derselben im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 N.-G.-Bl. Nr. 116 dem Landtage in nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen.“

Aus dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 16. September 1903 (XXXI. Beilage der stenographischen Protokolle) sind hauptsächlich folgende Ausführungen bemerkenswert:

Mit der allmählichen Vollenbung der Regulierung des Illflusses von Bludenz abwärts trat die Notwendigkeit der Regulierung der Strecke im Gebiete von Fraastanz immer mehr zu Tage, um das große Werk der Illregulierung zum Abschlusse zu bringen, und dies umso mehr, als durch die stete Erhöhung des Bettes der Ill in der unregulierten, ganz verwilderten Strecke ein ausgedehntes Territorium von Kulturgründen der Verümpfung in immer ausgedehnterem Maße anheimfällt, wichtige, für einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung geradezu eine Lebensfrage bildende Industrien in ihrem Betriebe empfindlich schädigt und die Wirkung der mit so großem Kostenaufwande durchgeführten Regulierung der Ill in ihrem Oberlaufe durch fortschreitende Erhöhung der Flußsohle beeinträchtigt.

Nach dem vom Landes-Oberingenieur ausgearbeiteten Projekte erfordert die Regulierung der Ill bei Fraastanz einen Betrag von 220.000 K, welcher Betrag in 4 Jahresraten aufzubringen ist.

Bei der zumeist ungünstigen finanziellen Lage der bei dieser Regulierung interessierten Gemeinden Fraastanz, Gößis und Satteins, welche seit einer Reihe von Jahren schon große Opfer für Illwuhrbanten gebracht haben, erscheint es geradezu unmöglich, daß dieselben die Regulierungskosten allein übernehmen oder aufbringen könnten.

Bei der am 8. November 1902 durchgeführten kommissionellen Verhandlung, auf Grund welcher mit dem Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Mai 1903 Zl. 6896

die Bewilligung zur Durchführung der Regulierungsarbeiten erteilt wurde, wurde laut dem vorliegenden Protokolle hinsichtlich der Übernahme der Regulierungskosten folgender Vorschlag vereinbart:

Staatlicher Meliorationsfond	50	%
Landesbeitrag	25	"
Gemeinde Kraßanz	13.8	"
" Göfis	3.7	"
" Satteins	1	"
f. f. Staatsbahn	5.5	"
Ärarische Straßenverwaltung	1	"

Die f. f. Staatsbahn und die ärarische Straßenverwaltung wurden zu den bezüglichen Verhandlungen herangezogen, erstere, weil die f. f. Staatsbahn längs der zur Regulierung gelangenden Strecke in ihrem intakten Bestande nicht vollständig gesichert ist, letztere, weil durch die zu wiederholtenmalen eingetretene Überflutung der stellenweise nur wenig über dem Niederwasserstande der Ill gelegenen benachbarten Reichsstraße auch das Straßenärar an der geplanten Regulierung interessiert erscheint. Die Vertreter der Staatsbahn und der staatlichen Straßenverwaltung gaben vorbehaltlich der höheren Genehmigung die Zustimmung zu der oben ersichtlichen Beitragsleistung. Das f. f. Eisenbahnministerium hat bereits die bezügliche Zusage seines Vertreters genehmigt.

Auch bezüglich der künftigen Erhaltung der Bauten kam bei der kommissionellen Verhandlung eine Vereinbarung zustande. Die Gemeinde Kraßanz übernimmt die Erhaltungskosten am linken, die Gemeinde Satteins die Erhaltung der vier Traversen am rechten Ufer unterhalb der Satteiner Brücke, die Gemeinde Göfis die Erhaltung des Leitwerkes am rechten Ufer zwischen Profil Nr. 1101 und 1200, endlich die f. f. Staatsbahn die Erhaltung der 11 übrigen Traversen am rechten Ufer der Ill.

Auch gaben die betreffenden Interessenten die Erklärung ab, für die eventuellen Mehrkosten der Regulierung allein aufzukommen.

Zu Ausführung des Beschlusses des Vorarlberger Landtages vom 19. September 1903 wurde unterm 30. Oktober 1903 Zl. 4136 der Akt, die Illregulierung in den vorgenannten Gemeindegebieten betreffend, samt dem Projekte und dem Kostenvoranschlag per 220.000 K dem f. f. Ackerbau-Ministerium mit dem Ansuchen übermittelt, durch Gewährung eines 50%igen Beitrages aus dem Meliorationsfonde die Ausführung der gegenständlichen Regulierung im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 ermöglichen zu wollen.

Unterm 15. Juli 1904 Nr. 33 104 teilte die f. f. Statthalterei mit, daß das f. f. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 5. Juli 1904 Nr. 8877 dem gegenständlichen Projekte im allgemeinen die Zustimmung erteilte, jedoch noch einige Ergänzungen des Projektes und entsprechende Modifizierung des Voranschlages in Antrag brachte und schließlich die endgiltige Zusicherung eines Beitrages aus dem staatlichen Meliorationsfonde, „welcher hiemit nach Zulässigkeit der verfügbaren Mittel dieses Fondes im Prinzipie in Aussicht gestellt wird,“ bis zum Einlangen des richtig gestellten Voranschlages sich vorbehielt.

Unterm 9. August 1904 Zl. 3481 wurde auf Grund des Beschlusses des Landes Ausschusses vom gleichen Tage das im Sinne der Anträge des f. f. Ackerbau-Ministeriums modifizierte Projekt und der dementsprechend modifizierte Kostenvoranschlag der f. f. Statthalterei mit dem Ersuchen vorgelegt, das Projekt dem f. f. Ackerbau-Ministerium mit dem Antrage auf Genehmigung unterbreiten zu wollen und hiebei die Bitte verbunden, daß das f. f. Ackerbau-Ministerium die Verfassung eines die Ausführung der gegenständlichen Regulierung im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R.-G.-Bl. Nr. 116 betreffenden Gesetzesentwurfes veranlassen und dem Landes-Ausschusse zur Vorlage an den Landtag in seiner nächsten Session übermitteln wolle.

Die im Sinne der Ausführungen der Regierung vorgenommenen Projektänderungen erfordern einen Mehraufwand von 44.000 K, wornach sich also der Kostenvoranschlag von 220.000 K auf 264.000 K erhöht.

Nachdem die Antwort vonseite der k. k. Regierung auf obige Eingabe nicht rechtzeitig einlangte, sah sich der volkswirtschaftliche Ausschuß, jedoch nicht ohne sich vorher im mündlichen Wege mit den berufenen Organen ins Einvernehmen zu setzen, veranlaßt, selbst an die Entwerfung eines Gesetzesentwurfes zu schreiten und denselben nunmehr dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen.

Zu dem Gesetzesentwurf ist nur hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 einiges zu bemerken.

Die Bestimmungen desselben stehen anscheinend im Widerspruche mit dem in der gegenständlichen Regulierungsangelegenheit erstatteten Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 16. September 1903, Beilage XXXI (siehe oben), nach welchem betreffs Übernahme der Regulierungskosten, beziehungsweise der 25^o/igen Beitragsleistung der Interessenten bereits Vereinbarungen getroffen wurden, und zwar derart, daß die Gemeinde Fraastanz 13.8^o/o, Sattens 1^o/o, Göfis 3.7^o/o, die k. k. Staatsbahn 5.5^o/o und die ärarische Straßenverwaltung 1^o/o übernimmt.

Diese Verteilung wurde vorgenommen auf Grund des alten Kostenvoranschlages von 220.000 K und zwar speziell auf Grund des Kostenerefordernisses jener einzelnen Bauten, an welchen die Beteiligten vornehmlich interessiert erscheinen.

Nun wurde aber der Kostenvoranschlag gemäß den Anträgen des k. k. Ackerbau-Ministeriums auf 264.000 K erhöht, und trifft diese Erhöhung vornehmlich jene Bauten, an welchen die k. k. Staatsbahn in erster Linie interessiert ist und deren Einhaltung sie auch übernommen.

Es erscheint demnach nicht gerecht, daß die anderen Interessenten die gleichen Prozentsätze für die erhöhten Kosten jener Bauten übernehmen, welche der k. k. Staatsbahn in erster Linie zum Nutzen gereichen, und wird es wohl nötig sein, wenn der Gesetzesentwurf die Allerhöchste Sanktion gefunden haben wird, eine neuerliche Konkurrenzverhandlung mit den Interessenten vorzunehmen, eventuell, wenn hierbei ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt werden sollte, eine Entscheidung hinsichtlich der Beitragsleistung der Staatsbahn und der ärarischen Straßenverwaltung im Wege des wasserrechtlichen Verfahrens, hinsichtlich der Beitragsleistung der Gemeinden durch Beschluß des Landes-Ausschusses herbeizuführen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß sieht sich nicht veranlaßt, neuerdings auf die Notwendigkeit und Wichtigkeit der projektierten Verbauungsarbeiten hinzuweisen; seit mehr als 10 Jahren hat die Landesvertretung die Ausführung dieser Bauten für unerläßlich erkannt und es ist nur verschiedenen Umständen und eingetretenen Hindernissen zuzuschreiben, daß dieselben nicht schon längst hergestellt sind.

Es dürfte sich schließlich empfehlen, dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung zu erteilen, über Wunsch der Regierung geringfügige Änderungen nichtprinzipieller Natur am Gesetzesentwurf noch vor Erwirkung der Allerhöchsten Sanktion vorzunehmen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Allregulierung in den Gemeindegebieten von Fraastanz, Göfis und Sattens wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eventuell über Wunsch der Regierung geringfügigere Änderungen nicht prinzipieller Natur vor Erwirkung der Allerhöchst kaiserlichen Sanktion am Gesetzesentwurf beschlußweise vorzunehmen.

Bregenz, am 26. Oktober 1904.

Jodok Fink,
Obmann.

Max. Thurnher,
Berichterstatler.



Beilage 51 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung in den Gemeindegebieten von Frastanz, Göfis
und Satteins.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Zuflusses in den Gemeindegebieten von Satteins, Göfis und Frastanz ist ein nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeiten hat das vom Vorarlberger Landesbauamte ausgearbeitete Projekt mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse von 264.000 K zu dienen.

§ 3.

Zur Bestreitung des Gesamterfordernisses von 264.000 K leisten:

1. Das Land 25 % bis zum Höchstbetrage von 66.000 K ;
2. der staatliche Meliorationsfond mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % bis zum Höchstbetrage von 132.000 K ;

3. die Interessenten, nämlich die Gemeinden Frastanz, Göfis und Sattains, ferner die k. k. Staatsbahn und die ärarische Straßenverwaltung 25 %, sohin einen Beitrag von 66.000 K.

Die Bestimmung der auf die Staatsbahn und die Straßenverwaltung entfallenden Quote des 25%igen Interessentenbeitrages erfolgt in Ermanglung einer gütlichen Übereinkunft im Wege des wasserrechtlichen Verfahrens, die Verteilung des hienach verbleibenden Restes auf die Gemeinden in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens durch den Landes-Ausschuß.

Für die etwaigen den Voranschlagsbetrag übersteigenden Mehrauslagen haben die obgenannten Gemeinden im Verhältnis ihrer sonstigen Beitragsleistung aufzukommen. Inwieweit die Staatsbahn und die Straßenverwaltung für eventuelle Mehrauslagen heranzuziehen sind, ist in Ermanglung eines gütlichen Übereinkommens im Verwaltungswege festzusetzen.

§ 4.

Die Verwaltung des Baufonds und die Ausführung der Arbeiten übernimmt der Vorarlberger Landes-Ausschuß.

§ 5.

Allfällige Ersparungen kommen den in § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung zugute.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten bis zum Zeitpunkte der Kollaudierung obliegt dem Bau- fonde und von diesem Zeitpunkte angefangen den im § 3 Absatz 3 genannten Interessenten mit Ausschluß der ärarischen Straßenverwaltung und zwar übernimmt

- a) die Gemeinde Sattains die Erhaltung der in ihrem Gemeindegebiete am rechten Ufer ausgeführten Bauten ;
- b) die Gemeinde Göfis die Erhaltung des in ihrem Gemeindegebiete hergestellten Leitwerkes am rechten Ufer oberhalb der Schildriederbrücke ;

- c) die k. k. Staatsbahn die Erhaltung der am rechten Ufer unterhalb der Schildriederbrücke im Gemeindegebiete von Göfis ausgeführten Bauten;
- d) die Gemeinde Fraстанz die Erhaltung der in ihrem Gemeindegebiete am linken Ufer ausgeführten Arbeiten.

§ 7.

Die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Beiträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflussnahme der Regierung und des Landes-Ausschusses auf den Gang desselben und die Regelung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung festzusetzen.

§ 8.

Mit dem Vorzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Eisenbahnen betraut.



Das Buch der ...

...

Das Buch der ...

2

- a) die ...
- b) die ...
- c) die ...